

Margot Reinig
Vorsitzende des Kuratoriums der Yagmur Gedächtnisstiftung
zum Sachstandsbericht 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen in Schriftform vorliegende „Sachstandsbericht“ ist der Beginn unserer Arbeit und wurde verfasst, um Fortschritte in der Situation der Kinder, insbesondere in der Situation der Hamburger Kinder verfolgen zu können. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass es in 10 Jahren keine „verlorenen Kinder“ mehr in der staatlichen Obhut geben wird. Wir werden jährlich von den Fortschritten, die wir verzeichnen können, berichten und auch unsere Kritik an weiterbestehenden Unzulänglichkeiten zu Lasten der Kinder äußern. Hierbei geht es nicht in erster Linie um Zahlen, obgleich wir die natürlich für wichtig erachten, sondern um die Interpretation dieser Berichte der für das Kindeswohl Zuständigen und um die grundsätzliche Haltung den Kindern gegenüber.

Dem Begriff Kindeswohlgefährdung, KWG als Kürzel werden Sie überall begegnen. Mit KWG wird Handeln begründet vom Jugendamt, von Richtern, vom ASD usw., alle beziehen sich darauf. Leider ist dieser Begriff nicht definiert und von daher eher subjektiv. Sie können ein Dutzend Jugendamtsmitarbeiter, Rechtsanwälte oder Richter befragen und Sie werden genauso viele Antworten bekommen, was darunter zu verstehen ist. Es handelt sich um einen sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriff“. Diesen muss der/die jeweils Zuständige/r ausfüllen, und darin liegt im Einzelfall einer der großen Streitpunkte. Uns ist natürlich auch keine belastbare Definition eingefallen, da die möglichen Umstände des Einzelfalles nahezu endlos sind. Hier sind wir also mittendrin in einem Dilemma: wie dreckig darf ein Kind sein, bevor wir von Vernachlässigung sprechen? Welches unangepasste Verhalten deuten wir als fehlende oder unangemessene Erziehung?

In Amerika gilt es schon als Kindeswohlgefährdung, wenn man seine Kinder nicht vom Schulbus abholt, sondern sie 10 Minuten alleine durch die Stadt laufen lässt! Die Maßstäbe der Gesellschaft ändern sich ständig: galten vor 20 Jahre schlagende Eltern noch als normal („ab und an eine Ohrfeige schadet doch nichts“), ist das heute gesellschaftlich geächtet. Eine solche Änderung in der Haltung den Kindern gegenüber wünschen wir uns auch bei den Kinderrechten.

Wenn also die Definition der Kindeswohlgefährdung in jedem Einzelfall von den Mitarbeitern der zuständigen Stellen, von Richtern usw. getroffen werden muss, so bedeutet das, dass eine größtmögliche Transparenz dieser Entscheidungen gewährleistet werden muss, um allzu subjektive oder zu wenig begründete Entscheidungen in Frage stellen und revidieren zu können.

Das Vier-Augen-Prinzip sollte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern konsequent angewandt und gerne noch erweitert werden zum Sechs-Augen-Prinzip.

Mit der Unbestimmtheit des Begriffes im Zusammenhang stehen die Vorgaben für den Allgemeinen Sozialen Dienst, das Jugendamt und die Freien Träger der Jugendhilfe, die in jedem Bundesland, in jeder Stadt und jeder Gemeinde unterschiedlich sind.

Einer Mutter, die das Sorgerecht für ihr Kind behalten will, ist dringend anzuraten, in eine kleine Stadt nach Bayern zu ziehen, da dort das Kindeswohl fast ausschließlich im Kontakt mit der Mutter gesehen wird, während z.B. in Winsen/Luhe das Recht des Kindes auf Unversehrtheit und Fürsorge in den Vordergrund gerückt wird.

Hier ist also zu fordern, dass es ein einheitliches Bundesgesetz gibt, das die Grundsatzfragen regelt. Eine der wichtigen Fragen ist die des Empfängers der Hilfen. Bislang sind das immer die Eltern. Unbestreitbar muss Eltern bei Überforderung, Erziehungsproblemen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeiten geholfen werden. Bei diesem Ansatz aber davon auszugehen, dass damit den Kindern automatisch auch geholfen wird, bedeutet, die Kinder nur als Anhängsel der Eltern zu betrachten. Sie sind aber eigenständige (wenn auch nicht rechtfähige) Personen, deren Situation nicht nur als schicksalhafte Verknüpfung mit den Eltern verstanden werden darf. Sie haben ein Recht auf eigene Hilfe.

Hier sollte die Stadt Hamburg im Bund darauf hinwirken, dass der Paragraph im SGB VIII dahingehend geändert wird, dass die Kinder die Empfänger der Hilfen sind.

Kommen wir zu der konkreten Lage in Hamburg, die so offensichtlich der Veränderung bedarf, damit keine Kinder mehr sterben müssen. Wir alle wissen, dass diese toten Kinder nur die Spitze des Eisberges sind (und Eisberg ist hier ein richtiges Wort, denn es geht eine große Kälte von diesen Geschehnissen aus). Neben diesen tragischen Fällen gibt es eine uns nicht bekannte Anzahl von Kindern, die unter den unausgegorenen und oftmals inkonsequenten Bestimmungen und Verhaltensweisen des ASD und der Jugendämter leiden. Nach jedem Todesfall gab es eine Untersuchungskommission, die Empfehlungen aussprach, die wir nur dringend wiederholen können. Zu einigen der Empfehlungen möchte ich im Einzelnen einige Anmerkungen machen.

„Bei einer länger bestehenden Gewaltproblematik, die mit einer latenten Gefährdung verbunden ist, darf zum Schutz des Kindes grundsätzlich keine Rückführung erfolgen.“ Sie werden jetzt sagen; das ist doch klar, dass man ein Kind, das nach Besuchen bei den Eltern stets mit blauen Flecken, Verletzungen oder gar Knochenbrüchen zurückkommt, nicht zu diesen Eltern zurückgibt. Ist es leider nicht! Der Gesetzgeber fordert, dass immer wieder nachgewiesen wird, dass ein Verhalten aus der Vergangenheit auch in Zukunft weiterbestehen wird. Wie eine solche Zukunftsvorhersage ohne Kristallkugel gegeben werden soll, sagt er allerdings nicht. Das Recht der Eltern auf Verfügung über ihr Kind wird höher bewertet als das Recht des Kindes auf Sicherheit. Bei drogenabhängigen Eltern z.B. wird bereits ein dreimonatiger Entzug als Therapie gewertet, der eine positive Zukunftsprognose begründet. Dass dies in aller Regel in der Realität nicht der Fall ist, dass eine grundlegende Verhaltensänderung einer längerwährenden Therapie bedarf, ist eigentlich allgemein bekannt.

Noch erstaunlicher aber ist diese Forderung: *„Bei einer vorangegangenen Gewaltproblematik in der Herkunftsfamilie muss in jedem Fall besonders gründlich und akribisch geprüft werden, ob eine Rückführung zum Schutz des Kindes verantwortlich ist. Dies ist durch zwingend einzuhaltende Auflagen (zum Beispiel regelmäßiger Besuch des Kinderarztes, kontinuierlicher Besuch einer Kindertageseinrichtung, Akzeptanz und Zusammenarbeit mit einer SPFH) sicherzustellen.“* Diese Auflagen sind bislang freiwillig! Es kann also gar nicht geprüft werden, wie es dem Kind geht, da die Eltern all diese Dinge verweigern können. Auch unangemeldeter Hausbesuch muss nicht eingelassen werden. Zugang zu dem Kinderzimmer kann verweigert werden. Und so weiter und so fort!

Eine weitere (für uns) Selbstverständlichkeit der Forderungen lautet: *„In diesem Zusammenhang sollte mindestens ein verpflichtender Hausbesuch bei den Herkunftseltern vorgeschrieben werden, um sich einen Eindruck von den Lebensverhältnissen zu verschaffen, bevor das Kind in den elterlichen Haushalt zurückkehrt.“* Da eine solche Empfehlung extra ausgesprochen werden muss, bedeutet das, dass dies bislang nicht der Fall gewesen ist. Wir halten einen einzigen Hausbesuch sogar für entschieden zu wenig. Auch sollte Hausbesuche unangemeldet erfolgen, da ansonsten oftmals ein Schein aufrechterhalten wird, der dem tatsächlichem täglichen Leben nicht gerecht wird.

Bei späteren Hausbesuchen muss unbedingt darauf gedrungen werden, das Kind zu sehen, was bislang ebenfalls nicht Standard ist.

„Die BASFI sollte auf einheitliche Standards für die Begleitung von Rückführungen durch die Träger der SPFH hinwirken.“ Bislang kann hier offenbar jeder machen, was er/sie für richtig halten oder was gerade noch so zu schaffen ist.

„Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, dass der PKD und gegebenenfalls die eingebundenen freien Träger verpflichtet werden, eine dem Pflegeverlauf angemessene Aktenführung zu gewährleisten.“

Diese sollte sich an den Anforderungen an die Aktenführung des ASD orientieren. Zusätzlich zu regelmäßigen Berichten während des Pflegeverhältnisses sollten PKD und (andere) Träger nach Beendigung des Pflegeverhältnisses einen Abschlussbericht an den ASD übersenden. Dadurch würde sichergestellt, dass die fallführende Fachkraft über besondere Vorkommnisse mit Relevanz für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung im Laufe eines Pflegeverhältnisses in verlässlicher Weise Kenntnis bekommt.

Auch bei dieser Empfehlung sollte es sich um eine Selbstverständlichkeit handeln, die offenbar nicht gegeben ist. Von einer nachvollziehbaren, lückenlosen und einheitlichen Berichterstattung sind wir noch weit entfernt.

Außerdem werden Akten unter Hinweis auf den Datenschutz oftmals weder an weiterführende Stellen noch an die Staatsanwaltschaft oder an die Richter übergeben. So wird ohne Grundlage der Fallgeschichte entschieden oder immer gleiche schon bislang unwirksame Maßnahmen ergriffen. Eine Anonymisierung würde hier Abhilfe schaffen.

Eine andere Problematik bei der Rückführung in die Herkunftsfamilie besteht in der Missachtung der neuen Bindungen an die Pflegeeltern. Bei Säuglingen ist dies bereits nach einem halben Jahr der Fall, so dass ein weiterer Wechsel zu schweren Erschütterungen im Grundvertrauen des Kindes führt. Bei Kindern bis zu drei Jahren sollten Beziehungen von ab einem Jahr nicht mehr getrennt werden und bei älteren Kindern muss ihr Verbleib nach spätestens 2 Jahre geklärt sein.

Außer aus gewichtigen Gründen sollte ein Wechsel der Pflegefamilie oder der ständige Wechsel von Heim und Pflegefamilien ganz unterbleiben. Außerdem sollte das Kind beim Misslingen einer Rückführung in die alte Pflegefamilie zurückkehren können.

Sie haben jetzt einige der Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse gehört. Aber auch die ständige Wiederholung der vernünftigen Anforderungen hat bislang zu wenig Veränderung geführt.

Wir zitieren ein Statement von Herrn Ehrmann von der deutschen Kinderhilfe im Untersuchungsausschuss von Chantal, der sagte: „Ich weiß nicht, warum ich heute schon wieder hier bin. Schon im Untersuchungsausschuss um die tote Yessica wurden die gleichen Forderungen gestellt und Empfehlungen gegeben, wie sie nunmehr erneut hier gegeben werden. Von damals bis heute ist nichts passiert. Was soll ich nun hier?“

Offensichtlich gibt es Hemmnisse, diese Empfehlungen umzusetzen, die dringend benannt werden müssen.

Als einziger Grund, der dazu öffentlich bekannt ist, wird Personalmangel benannt. Dies ist sicherlich zutreffend und erfreulicherweise wurde hier auch schon nachgesteuert, aber leider hat dies nicht zur Verhinderung weiterer Todesfälle geführt. Es muss also noch andere Hemmnisse geben. Sind es strukturelle Gründe, also z.B. die Vielzahl der mit ein und demselben Fall befassten Stellen, sind es mangelnder Informationsfluss, sind es Konkurrenzen? Oder spielen ideologische Gründe eine Rolle, werden z.B. immer noch die Eltern als Non-Plus-Ultra für ein Kind angesehen, ist es mangelnde Loyalität den Kindern gegenüber? Wir wissen es nicht! Wir müssen es aber wissen, weil sonst alle guten Hinweise ohne Resonanz bleiben werden.

Die Öffentlichkeit erwartet zu Recht, dass der Staat die Schwachen beschützt, dass er seine Aufgaben effektiv und selbstreflektiv erfüllt.

Jeder darf Fehler machen, aber nicht immer wieder dieselben!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.